INFORMATIONSBLATT

STUDIENKREDIT SPARK

Mit Garantie des „Jugendkreditfonds“ (Fondo per il credito ai giovani)

Gültig seit: 10. November 2026

SPARKASSE
CASSA DI RISPARMIO

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Sparkasse AG - Aktiengesellschaft
Rechts- und Verwaltungssitz: Sparkassenstraße 12 39100 Bozen - Italien
Muttergesellschaft der Bankengruppe SÜDTIROLER SPARKASSE
Homepage: www.sparkasse.it - e-Mail-Adresse: info@sparkasse.it - PEC: certmail@pec.sparkasse.it
Tel.: 0471 - 231111 Fax: 0471 - 231999 - ABI-Kennziffer: 6045-9 - BIC SWIFT: CRBZIT2BXXX
Eingetragen im Verzeichnis der Kreditanstalten und der Bankengruppen bei der Banca d'Italia: 6045.9
Steuernummer und Eintragung im Handelsregister Bozen: 00152980215 - MwSt.-Nummer: 03179070218
Dem "Interbank-Einlagensicherungsfonds" angeschlossen – dem "Nationalen Garantiefonds" angeschlossen - der "Vereinigung zur Beilegung der Streitfälle im Bank-, Finanz-, und Gesellschaftsbereich – ADR Conciliatore BancarioFinanziario” angeschlossen – dem Banken- und Finanzschiedsrichtersystem "Arbitro Bancario Finanziario (ABF)” angeschlossen, dem Schiedsrichter für Finanzstreitigkeiten " Arbitro per le controversie finanziarie (ACF)“ angeschlossen - dem Versicherungs-Ombudsman "Arbitro Assicurativo (AAS)" angeschlossen

WAS IST DER STUDIENKREDIT SPARK

Der Studienkredit Spark ist eine langfristige persönliche Finanzierung, bei der die Bank dem Kunden einen bestimmten Betrag auszahlt. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Betrag auf Grund eines Tilgungsplanes mit Raten mit Fixzinssatz, die Kapital und Zinsen enthalten, an den vereinbarten Fälligkeiten zurückzuzahlen. Für die Finanzierung werden Sicherheiten bestellt.

Der Privatkredit richtet sich an Kunden, die als Verbraucher eingestuft werden, konkret an Studenten im Alter zwischen 18 und 40 Jahren, die die in Anhang „1“ des Vereinbarungsprotokolls zwischen ABI und dem Jugendministerium vom 18. Mai 2011 und im „Antrag auf Auszahlung des vom „Jugendkreditfonds“ (Fondo per il credito ai giovani) garantierten Kredits genannten Voraussetzungen erfüllen. Dieser kann von der Website der CONSAP „Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici SpA“ heruntergeladen werden, einer Gesellschaft, die zu 100 % dem Wirtschafts- und Finanzministerium gehört und den Jugendkreditfonds verwaltet www.diamoglifuturo.it.

Die Kredite dienen der Finanzierung eines Studiengangs-/Master-/Diplomstudiums oder eines Doktorats oder Sprachkurses und können von Studierenden mit einer guten Note in ihrem vorherigen Abschluss (Matura mit einer Note von mindestens 75/100 oder Diplomabschluss mit einer Note von mindestens 100/110) beantragt werden.

Die Kredite können in jährlichen Raten von jeweils höchstens EUR 15.000 für jedes verbleibende Studienjahr erfolgt. Der Antrag auf Auszahlung der Raten muss nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gestellt werden, die Folgendes bescheinigt: Immatrikulation in das Studienjahr; die ordnungsgemäße Zahlung der Studiengebühren; das Bestehen von mindestens der Hälfte der im Studienplan der Vorjahre vorgesehenen Prüfungen, sofern anwendbar. Nach Auszahlung der letzten Kreditrate beginnt eine Vortilgungsperiode von 36 Monaten; am Ende des Vortilgungszeitraums beginnt der Tilgungsplan, der eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren und maximal 10 Jahren hat. Wenn sich der Kunde innerhalb eines Jahres nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses für einen Master-Studiengang einschreibt, wird der Beginn des Tilgungsplans um weitere 24 Monate oder um einen anderen Zeitraum, der gegebenenfalls in den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, verlängert, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, der Sparkasse gültige Unterlagen vorzulegen, die sowohl den Abschluss des vorherigen Studiengangs als auch die Fortsetzung desselben gemäß den oben genannten Bedingungen belegen.

Werden die Voraussetzungen für die Auszahlung der Folgeraten nicht erfüllt, wird der Auszahlungszeitraum unterbrochen und es beginnt der Vortilgungszeitraum von 36 Monaten, nach deren Ablauf die Rückzahlung (Tilgung) des Kredits in der ursprünglich geplanten Laufzeit beginnen muss.

Die Finanzierung wird durch die Garantie des "Jugendkreditfonds (sog. Studienfonds)" besichert. Geregelt wird der Fonds vom Interministeriellen Drekret vom 19. November 2010 "Regelung des Jugendkreditfonds gemäß Artikel 15, Absatz 6 des Gesetzesdekretes Nr. 81 vom 2. Juli 2007, umgewandelt in Gesetz Nr. 127 vom 3. August 2007 betreffend "Dringende Verfügungen zum Thema Finanzen", gewährt auf Grund der Teilnahme an der Initiative laut Vereinbarungsprojtokoll ABI - Jugendministerium vom 18. Mai 2011.

Der Zinssatz bleibt für die gesamte Laufzeit des Kredits unverändert (sog. Fixzinssatz). Der Nachteil besteht in der Tatsache, dass man von eventuellen Zinssenkungen auf dem Markt nicht profitieren kann. Der Fixzinssatz ist für jene Personen zu empfehlen, die sich schon zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Beständigkeit in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes, der einzelnen Ratenbeträge und der Gesamthöhe des zurückzuzahlenden Betrags wünschen, unabhängig von den Änderungen der Marktbedingungen.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die wirtschaftlichen Bedingungen (Zinssätze, Provisionen und Spesen den Dienst) sich verschlechtern können, sofern vertraglich vorgesehen.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

WIEVIEL KANN DER STUDIENKREDIT SPARK KOSTEN

Jährlicher effektiver Globalzinssatz (TAEG) *
4,300%

Der Zinssatz ist für einen Kredit mit einer Auszahlungszeit von 4 Jahren; Vortilgungszeit von 3 Jahren; Tilgungszeitraum von 10 Jahren; Gesamtlaufzeit 17 Jahre; und einem Betrag von EUR 50.000,00 zu einem Fixzinssatz von 4,05% (Parameter IRS Brief 10 Jahre veröffentlicht im Sole 24 ore am 24/06/2025 in Höhe von 2,55%, erhöht um einen Spread von 1,00%) mit monatlicher Ratenrückzahlung berechnet, Art der Tilgung: französisch, Spesen Ratenzahlung EUR 2,00.

Finanzierbarer Höchstbetrag:	Euro 50.000,00 für Studiengänge in Italien. Dieser Betrag kann auf EUR 70.000,00 erhöht werden, sollte es sich um Studiengänge im Ausland handeln, die vom italienischen Unterrichtsministerium (Ministero dell'Università e della Ricerca) anerkannt werden.
Finanzierbarer Mindestbetrag:	Euro 3.000,00
Laufzeit:	Auszahlungszeitraum bis zu 4 Jahre (5 jährliche Raten) Vortilgungszeitraum: 36 Monate = 3 Jahre (im Anschluss an die Auszahlung der letzten Kreditrate) Tilgungszeitraum: mindestens 3 Jahre bis zu maximal 10 Jahre (im Anschluss an den Vortilgungszeitraum)
Jährlicher Nominal-Sollzinssatz:	
Fixzinssatz:	Berechnet aufgrund der Erhebung vom fünftletzten Arbeitstags des dem Vertragsabschluss vorausgehenden Monats, des IRS (Interest Rate Swap) Brief 10 Jahre, zuzüglich eines Spreads von 1,00 Prozentpunkten
Verzugszinssatz:	14,750%
	Berechnung aufgrund der Erhebung des Euribor 6 Monate - ermittelt halbjährlich mit Wertstellung am ersten Arbeitstag eines jeden Kalenderhalbjahres - aufgerundet auf den nächsthöheren Viertelpunkt zzgl. 12 Prozentpunkte - jedenfalls innerhalb des Richtwertes gemäß Art.2 vierter Absatz des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996
Bearbeitungsgebühren:	Einmalige Bearbeitungsgebühr: Euro 0,00
Spesen Ratenzahlung:	Euro 10,00 für Belastungen auf Konten anderer Banken bzw. Barzahlung Euro 2,00 für Belastungen auf Konten der Sparkasse
Spesen pro gesetzlich vorgesehener Mitteilung:	Euro 0,00
Spesen für verschiedene Zusatz- und Abänderungsvereinbarungen:	
- Vereinbarung zur Neuverhandlung:	Euro 0,00
- Verlängerung Laufzeit	
- Reduzierung Laufzeit	
- Änderung Art des Zinssatzes	
- sonstige Änderungen des Zinssatzes	
- Aussetzung Ratenzahlung	
- Schuldübernahme:	
Art der Tilgung:	Französisch
Frequenz der Raten:	Monatlich
Einmalige Entschädigung im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bei Fixzinssatz:	0,00%

Der vom Art. 2 des Wuchergesetzes (G. Nr. 108/1996) vorgesehene effektive durchschnittliche Globalzinssatz (**Tasso Effettivo Globale Medio** - TEGM) für Privatkredite kann in einer Geschäftsstelle oder auf der Homepage der Bank (www.sparkasse.it) in Erfahrung gebracht werden.

AUSZAHLUNGSZEIT

Die Auszahlung der ersten Tranche des Kredites erfolgt unmittelbar mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Bestellung der gegebenenfalls vorgesehenen Sicherheiten.
Nachfolgende Raten werden spätestens bis zum 31. Dezember des auf die vorhergehende Auszahlung folgenden Kalenderjahres ausgezahlt, sofern der Bank die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

ÜBERPRÜFUNG DER KREDITWÜRDIGKEIT

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit greift der Kreditgeber auf die Informationen zurück, die er bei der Abfrage von Datenbanken eingeholt hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum CONSAP-Fonds begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Gewährung der Finanzierung. Die Gewährung der Finanzierung unterliegt vielmehr der Ermessensentscheidung der Bank, die sich das Recht vorbehält, den Antrag auf Grundlage ihrer jeweils geltenden Kredit- und Geschäftspolitik sowie der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zulassungskriterien anzunehmen oder abzulehnen.

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG/RÜCKTRITT, BESCHWERDEN UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG DER STREITFÄLLE

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG/RÜCKTRITT

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag jederzeit zur Gänze oder teilweise zu erfüllen bzw. jederzeit vom Vertrag, ohne Strafgebühren, zurückzutreten, auch mit einfacher mündlicher Mitteilung. In diesen Fällen muss der Kunde den gesamten Kredit, und zwar Kapital- und Zinsanteil, samt Verzugszinsen und Spesen, zurückzahlen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung hat der Kunde Anrecht auf eine Verringerung des geschuldeten Gesamtbetrages, im Ausmaß der Zinsen und Kosten für die Restlaufzeit des Vertrages, sowie der Up-Front-Kosten ("Up Front" bedeutet, dass es sich um Vorab-Kosten handelt, die der Kunde für die Bearbeitung seines Finanzierungsansuchens vor Auszahlung des Kredits bezahlen musste). Dieser Betrag wird wie die progressive Verringerung der vertraglichen Zinsen berechnet (sog. Zinskurve).

Im Falle eines Rücktritts innerhalb von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss muss der Kunde innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Rücktrittsmitteilung das Kapital zurückerstatten und wird zudem die bis zur Rückerstattung angereiften Zinsen zurückzahlen.

Zudem muss der Kunde der Sparkasse die Beträge zurückerstatten, die die Sparkasse der öffentlichen Verwaltung entrichtet hat und die von der öffentlichen Verwaltung nicht zurückgefordert werden können.

Die Bank hat das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn beispielsweise folgende Kündigungsgründe vorliegen:

a) verspätete Zahlung eines geschuldeten Betrags;

b) bei Vorliegen von Scheck- oder Wechselprotesten, gerichtlichen Mahnverfahren und/oder sonstigen Ereignissen, die eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich machen.

Höchstfrist für die Auflösung der Vertagsverbindung

30 Arbeitstage

Beschwerden

Die Beschwerden sind an das Beschwerdebüro der Südtiroler Sparkasse AG, Sparkassenstraße 12, 39100 Bozen zu richten, und zwar entweder über E-Mail an die Adresse Beschwerde_Reclami@sparkasse.it, bzw. über die zertifizierte elektronische Post PEC an die Adresse servizio.legale@pec.sparkasse.it oder indem man das entsprechende Formblatt auf der Internetseite der Bank https://www.sparkasse.it/reclamo/ ausfüllt. Dieses wird innerhalb der von der Gesetzeslage vorgesehenen Frist, derzeit 60 Tage, antworten. Für die Zahlungsdienste beläuft sich die Frist für eine Antwort derzeit auf 15 Arbeitstage. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb der vorgesehenen Frist zu antworten, wird die Bank ein Schreiben senden, in welchem die Gründe für die Verspätung erläutert werden und die Frist angegeben wird, innerhalb welcher der Kunde eine Antwort erhält. Diese Frist darf die 35 Arbeitstage nicht überschreiten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der oben angegebenen Fristen keine Antwort erhalten, kann er sich an folgende Einrichtungen wenden:

- *Banken- und Finanzschiedsrichter (Arbitro Bancario Finanzario - ABF)* bei der Banca d'Italia, bei Streitfällen betreffend Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen mit Ausnahme der Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Um zu wissen, wie man das Schiedsgericht anruft, kann man die Homepage *www.arbitrobancariofinanziario.it*, bei den Filialen der Banca d'Italia oder bei der Bank fragen.

Obligatorische Mediation

Wer im Zusammenhang mit Streitfällen betreffend Bank-, Finanz- und Versicherungsverträge gerichtlich vorgehen will, ist im Sinne des Art. 5 der gesetzesvertr. Verordnung 28/2010 und zur Erfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzung verpflichtet, einen Schlichtungsversuch (Mediationsverfahren) vor einer von den Normen vorgesehenen oder im Register beim Justizministerium eingeschriebenen Organisationen zu unternehmen.

BEGRIFFSERKLÄRUNG:

Effektiver durchschnittlicher Globalzinssatz (Tasso Effettivo Globale Medio TEGM):	Zinssatz, der alle drei Monate laut Vorgabe des Wuchergesetzes vom Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlicht wird. Um zu überprüfen, ob es sich bei einem Zinssatz um einen Wucherzinssatz und demnach verbotenen Zinssatz handelt, muss unter den veröffentlichten Zinssätzen der TEGM „Privatkredite" ermittelt werden. Dieser ist dann um ein Viertel zu erhöhen, wobei noch zusätzlich 4 Prozentpunkte dazugerechnet werden müssen (es muss beachtet werden, dass die Differenz zwischen Grenzwert und durchschnittlichem Zinssatz acht Prozentpunkte nicht überschreiten darf), wobei, sicherzustellen ist, dass der von der Bank verlangte Zinssatz nicht höher ist.

Euribor:	Der Euribor (*Euro Interbank Offered Rate*) bezeichnet einen Referenzzinssatz, der dem Durchschnittszinssatz der Finanztransaktionen in Euro zwischen den größten europäischen Banken entspricht und der in der Wirtschaftszeitung „Il Sole 24 Ore“ oder in Veröffentlichungen der Banca d'Italia oder, sofern die genannten Quellen nicht verfügbar sein sollten, in gleichwertigen Veröffentlichungen kundgemacht wird. Die Sparkasse wird den Euribor am vorletzten Arbeitstag des Monats erheben, der vor dem jeweiligen, vom Kunden gewählten Zeitraum liegt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Euribor gemäß diesem Vertrag, selbst wenn dieser aufgrund auch unvorhersehbarer Ereignisse unter Null sinken sollte, trotzdem mit einem Mindestwert von Null zur Anwendung kommt, und dazu der in den "Wirtschaftlichen Bedingungen" vereinbarte Spread addiert wird.
Fixzinssatz:	Zinssatz der für einen Teil oder für die gesamte Laufzeit der Finanzierung unverändert bleibt.
"Französischer" Tilgungsplan:	dieser Tilgungsplan sieht einen wachsenden Kapitalanteil und einen sinkenden Zinsanteil vor. Am Anfang werden hauptsächlich die Zinsen abgezahlt. Mit fortschreitender Rückzahlung des Kapitals sinkt die Höhe des Zinsanteils und der Kapitalanteil nimmt zu.
Indexgebundener Zinssatz:	Zinssatz, der sich im Verhältnis zu einem oder mehreren Indexparametern, die spezifisch im Darlehensvertrag angeführt sind, ändert.
Jährlicher Effektiver Globalzinssatz (TAEG):	Zinssatz, der die Gesamtkosten des Darlehens auf Jahresbasis angibt und als Prozentanteil zur Höhe der bewilligten Finanzierung berechnet wird. Er beinhaltet den Zinssatz sowie sonstige Spesenposten, wie zum Beispiel die Spesen für den Rateneinzug.
Jährlicher Nominalzinssatz:	prozentuelles Verhältnis, auf Jahresbasis berechnet, zwischen Zinssatz (als Vergütung für den geliehenen Betrag) und geliehenem Kapital.
Rate:	vom Schuldner periodisch aufgrund vertraglich festgelegter Fälligkeiten getätigte Zahlung zur Rückerstattung des Kredites. Die Rate setzt sich zusammen: - aus einer Kapitalquote (d.h. einem Teil des geliehenen Betrages); - aus einer Zinsquote (Zinsanteil, der der Bank für den Kredit geschuldet wird).
Tilgung:	die schrittweise Rückzahlung des Kredites durch die periodische Entrichtung von Raten.
Tilgungsplan:	Plan für die Rückzahlung des Kredites mit Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Raten (Kapitalanteil und Zinsanteil). Der Plan wird zum Zinssatz berechnet, der im Vertrag festgelegt wurde.
Verzugszinsen:	Zinsen im Falle von nicht termingerechten Ratenzahlungen.
Verzugszinssatz:	Erhöhung des Zinssatzes bei verspäteter Zahlung der Raten.